

Wissenschaftsimmanente Probleme der Integration im Lichte Batesons „Ecology of Mind“

Dirk Fabricius

Fachbereich Rechtswissenschaften, Universität Hannover

Die wissenschaftsimmanenten Probleme der Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften werden im Lichte von Batesons Ideen zu einer „Ecology of Mind“ erörtert. Das führt dazu zu fordern, die wechselseitige Idealisierung – zu glauben, was der andere über sich sagt – sowie die Verwicklung in wechselseitige double-bind-Situationen zu entwickeln, indem beobachtet wird, was der jeweils andere wirklich tut und die spezifischen Praxen (die diversen Forschungs- und Anwendungsbereiche) als Kontexte einer integrativen Diskussion genommen werden.

Auslöser der nachfolgenden Thesen waren zwei Zitate aus dem Vorbereitungspapier zu dem Symposium „Sozialwissenschaften im Strafrecht – Forschung, Lehre, Praxis“ auf dem Hintergrund einer gleichzeitigen Lektüre von Batesons Buch „Steps to an Ecology of mind“. Das erste Zitat aus dem Vorbereitungspapier lautete:

„Sack spricht von double-bind-Situationen im Verhältnis zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften. Die um Mitarbeit gebetene Sozialwissenschaft bekommt ihre Hinweise nicht selten um die Ohren geschlagen, weil diese auf ein Maßnahmerecht hinauslaufen würden, das dem Gedanken der Rechtsstaatlichkeit widerspräche, oder weil Entkriminalisierungsvorschläge sich in eklatantem Widerspruch zu gesellschaftlichem Rechtsgefühl und Strafbedürfnis befänden“.

Müßte ich als Jurist und Psychologe mich nicht selbst in einem double-bind verfangen? Auch der Begriff des „double-bind“ stammt von Bateson. Er nimmt an, daß solche double-binds schizophrenogenen Charakter haben (1972a). Double-bind-Situationen meint dabei, daß einer der Kommunikationspartner den anderen dadurch in eine ausweglose Situation bringt, daß er in der selben Situation widersprüchliche Informationen sendet. Beispiel: Die Mutter sagt mit einem abweisend-bösen Gesicht zu ihrem Kind: „Komm her mein lieber Schatz“ (1972a, S. 20). Das zweite Zitat aus dem Vorbereitungspapier:

„Das an Dogmatik trainierte juristische Denken ist der Vielfalt und Begrenztheit beispielsweise soziologischer Theorieansätze widersetzt, die den auf abgesicherter Entscheidungsfindung sozialisierten Juristen dazu verleiten, Theorieansätze dezisionistisch zu instrumentalisieren.“

Dieses Zitat deutet darauf hin, daß die Sozialwissenschaftler nach wie vor glauben, Juristen arbeiteten dogmatisch, sie seien nicht Vielfalt und Begrenztheit gewohnt, sondern sie kämen in einem unbegrenzten Feld zu jeweils einem einzigen, für „richtig“ genommenen Ergebnis in einem Fall. Damit nehmen Sozialwissenschaftler das, was Juristen über sich sagen, für das, was Juristen tun. Darin steckt eine „Idealisierung“, d. h. die Übernahme eines Selbstbildes, was mit der Praxis der Juristen nicht viel zu tun hat.¹ Tatsächlich haben die Juristen anstelle von „richtig“ ein „vertretbar“ gesetzt. Auch in der Reflexion ihrer Praxis, der Methodenlehre, haben sie weder den Anspruch, eine Methode zu haben, die zu eindeutigen Ergebnissen führt, noch haben sie die Absicht, eine solche zu entwickeln.

Der Rechtsanwalt, vom Mandanten befragt, wie seine Sache wohl ausgehen werde, wird – wenn er eine gute Prognose liefern will – feststellen, an welche Kammer die Sache geht, wie die Kammer besetzt ist usw., er wird dem Mandanten sagen: Es kommt darauf an, wie sie sich verhalten, wie ich mich verhalte usw.

Die „Idealisierung“ läuft aber auch in der umgekehrten Richtung, sie liegt in der Hoffnung der Juristen, aus der empirisch-statistisch-quantitativ vorgehenden Sozialwissenschaft eindeutige Ergebnisse zu bekommen, die sie selbst nicht praktizieren. Eine ihrer eigenen ähnlichen Problematik – Stichwort: Aktionsforschung – nehmen die Juristen bei den Sozialwissenschaftlern nur ungern zur Kenntnis.

Double-binds seitens der Sozialwissenschaftler gegenüber den Juristen: Nicht nur die Juristen stellen eine double-bind-Beziehung zu Sozialwissenschaftlern her, vielmehr auch umgekehrt: Einerseits wird den Juristen vorgehalten, sie seien dogmatisch, andererseits wird ihnen vorgehalten, sie seien undogmatisch, würden, anstatt dem juristischen Entscheidungsprogramm folgend, ihre Vorurteile auf das Ergebnis durchschlagen lassen, d. h. etikettieren.

Double-bind der Juristen mit sich selbst: Das theoretisch und praktisch (Sozialadäquanz, Verhältnismäßigkeit) akzeptierte Statement, daß die Norm erst in der Entscheidung und mit ihr sich konstituiere, bedeutet, daß die Klasse „Norm“ – als eine Verallgemeinerung der Fälle – ihr eigenes Mitglied wird.

Jede Klassifikation wird um so unsinniger, je mehr sie im Akt ihrer Anwendung verändert wird. Eine Veränderung der Thermometerskala während des Meßaktes verhindert Informationsgewinn; dasselbe gilt für eine Veränderung des Intelligenzkonzepts während der Testanwendung wie für eine Veränderung des Norminhalts der Anwendung auf den Einzelfall. Allerdings kann das Ergebnis der Messung Anlaß geben, die Skala für zukünftige Messungen zu ändern.

Die Zerstörung der Norminhalte bedeutet, daß die Entscheidungen nicht mehr vorhersagbar sind. Die Zerstörung der Methodik bedeutet, daß die möglichen Argumente nicht mehr klassifizierbar sind. Die Veränderung der Klasse muß einem anderen Kontext, einer anderen Praxis, zugeordnet werden, als dem Akt der Klassifizierung. Juristischer Kontext bedeutet nur noch Kontext in dem als „juristisch“ benannte Entscheidungen fallen, ohne daß „Recht“ auszumachen wäre: Den Juristen zerrinnt das Recht (vgl. Bateson 1972b, S. 332: „Wer seine Umgebung zerstört, zerstört sich selbst“). Anders ausgedrückt: Mit der Feststellung, daß die Texte die Entscheidung nicht determinieren, verliert der (Gesetzes-)Text an Redundanz: Er reduziert im gegebenen Fall nicht die Zahl der Alternativen für die Entscheidung (vgl. Bateson 1972b, S. 354), Obwohl und gerade weil Recht nicht ewig und unveränderbar ist, kann es – bewußt – als stabiler (Steuerungs-)Mechanismus geplant und benutzt werden, um schnelle Veränderungen in anderen Bereichen zu ermöglichen (vgl. Bateson 1972b, S. 352).

In zeitlicher Perspektive wird ein sich selbst verstärkender Kreislauf mit Eskalationstendenz sichtbar: Der Richter, unsicher darüber, was die Norm ihm liefert, sucht mit den Beteiligten eine konsensfähige Entscheidung. Der Gesetzgeber sieht aus derselben Norm unterschiedliche Entscheidungen resultieren. Warum sollte er auf sorgfältige Gesetzesformulierung Wert legen? Er flieht in die Generalklauseln (Hedemann 1933). Dem Richter bieten die neuen Normen weniger Entscheidungshilfe als die alten. Der im nächsten Fall gefundene Konsens entfernt sich noch weiter vom Normtext: „Die unbegrenzte Auslegung“ (Rüthers 1968) usw. Weitere Rückwirkungen sind: Die Verurteilten bemerken, daß ihr Verhalten nicht immer in dieselbe Klasse (gleich Norm des StGB) eingeordnet wird, daß Recht und Unrecht nicht unterscheidbar sind. Sie merken, daß der Richter durch ihr Verhalten kontrollierbar ist: Kommunizieren sie gelungen mit ihm, ist dies ebenso bedeutsam für die Bestrafung wie die Tat selbst. Könnten sie den Gesetzgebungsprozeß beeinflussen, hätten sie aufgrund der geschilderten Erfahrungen keine Motivation, klare Normtexte zu schaffen. Das Risiko, nicht wegen einer Tat, sondern wegen eines fehlgeschlagenen Kommunikationsprozesses verurteilt zu werden, legt nahe, das Nützliche für gut und richtig zu halten und nur darauf zu achten, nicht erwischt zu werden. Anders herum: aufgrund richterlicher Entscheidungen kann ich Generelles über „gut“ und „böse“ nicht lernen. Die Komplexität wird erhöht anstatt reduziert. Auch wenn ich davon überzeugt bin, recht zu handeln, könnte jede meiner Handlungen vielleicht strafbar sein. Ich muß immer auf der Hut sein, vorsichtig, absichernd gegen Erwischtwerden. Das double-bind des Sozialwissenschaftlers gegenüber den

Juristen läßt sich, unter der Berücksichtigung der zeitlichen Dimension, ebenfalls als sich verstärkender Kreislauf beschreiben: Sozialwissenschaftler kritisieren Juristen wegen dogmatischer Realitätsferne. Der Jurist legt teleologisch (gleich realitätsbezogen) aus. Sozialwissenschaftler kritisieren Juristen wegen Etikettierens. Der Jurist meint, der Rückweg sei abgeschnitten und rationalisiert die Teleologie durch Folgenkalkulationen, wird zum Sozialwissenschaftler. Das bedeutet, daß auf Steuerung durch Recht verzichtet wird, und quasi die natürliche Selektion an seine Stelle tritt; natürliche Selektion ist aber letztlich ein konservativer Prozeß (vgl. Bateson 1979, S. 193).

Wir müssen das double-bind auflösen, indem wir das Spezifische der einzelnen Wissenschaften in ihrer Gemeinsamkeit entwickeln: Wir müssen Unterschiede zwischen Sozialwissenschaftlern, Unterschiede zwischen Rechtswissenschaftlern, zwischen verschiedenen Praxen ausmachen und benennen. Erst dann können wir Anforderungen an die jeweils andere Wissenschaft formulieren.

1. Gemeinsamkeiten: Die Unterscheidung dogmatisch/undogmatisch macht keinen Unterschied zwischen Rechtswissenschaften und Sozialwissenschaften. Soweit es ein sozialwissenschaftlich Ausgebildeter mit Individuen zu tun hat, klassifiziert er die Äußerungen dieses Individuums im Rahmen von Tests oder von theoretischen Konzepten (Psychoanalyse), die ihm in sprachlich verfaßter Form Daten über „normal“ oder „gesund“ liefern. Er mißt Abweichung, indem er komplexe Äußerungen des Individuums nur bestimmten Kriterien unterwirft. Es gibt keinen zentralen Unterschied zwischen der Feststellung, daß jemand für einen Beruf geeignet ist, einen IQ von 100 hat, und der Feststellung, daß jemand einen Diebstahl begangen hat. Wissenschaftlich vorausgegangen ist die Explikation eines Konzeptes, welches Alltagsvorstellungen entstammt, die aufgegriffen, analysiert und präzisiert werden. Dies gilt etwa für Intelligenz, Introversion/Extraversion und anderes mehr; ebenso wie für § 242 StGB, der eine Explikation von „Diebstahl“ darstellt. In beiden Fällen sind die Konzepte Resultat von Verallgemeinerungen, die in Forschungsprozessen entstanden sind. Diese wiederum gingen aus von Begrifflichkeiten, die in gesellschaftlichem Maßstab, in der alltäglichen Praxis gemachte Erfahrungen erfassen. Rückkoppelungen, Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft, Wissenschaft, einer der Wissenschaft zugeordneten Praxis sind also wohl allen genannten Wissenschaften immanent. Gemeinsam ist ihnen auch der Bezug auf Sprache oder/und Handeln: Verhalten von Menschen wird unter der Fragestellung von Bedeutung gesehen, die durch das Verhalten vermittelt werden, nicht unter der Fragestellung von Stoffwechselprozessen.

Alle genannten Wissenschaften entwickeln neben der Explikation bestimmter Konzepte und Methoden ihrer praktischen Anwendung auch Metatheorien über Funktion von Psychologen, Juristen, den Institutionen, in denen sie tätig sind usw. Ich meine daher, daß Rechts- und Sozialwissenschaften „Informationswissenschaften“ sind, wie auch Psychologen, Soziologen, Pädagogen, nicht dagegen etwa Physiologen und Chemiker, soweit sie sich mit dem Stoffwechsel bzw. der Verwandlung von Stoffen beschäftigen (und nicht mit der Steuerung des Stoffwechsels).

2. *Spezifika*: Die Trennung in Einzelwissenschaften läßt sich nur begründen aus den Fragestellungen heraus, die sich aus dem gesellschaftlichen Prozeß ergeben und in der Wissenschaft formuliert werden. Soziologen fragen nach strukturellen Bedingungen. Ihre Aussagen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen über eine Menge von Individuen, lassen einen Rückschluß auf ein einzelnes Individuum nicht zu. Die Ergebnisse können direkt für Entscheidungen in der Justiz nicht wirksam werden, sondern für Fragen der Strukturierung von Institutionen, gesellschaftlichen Planungsprozessen, die nur auf Wahrscheinlichkeitsaussagen über die Individuen hinweg begründet werden können. Psychologen zielen auf Erfassung eines Einzelfalls, des Individuums, und wenn sie in der Therapie Persönlichkeitsentwicklung als Ziel setzen, so entwickeln sie die Kategorien, in denen sich der Klient definiert, in der Interaktion: Hier also sind die Regeln der Interaktion in der Interaktion selbst Gegenstand der Änderung (vgl. Bateson 1972b, S. 193). Häufig benutzen sie soziologische Aussagen – die statistische Erfassung von Merkmalen vieler Individuen – als Hypothesen, die aber in der Interaktion mit dem Klienten erst bestätigt werden müssen. Für die Justizpraxis, die es auch immer mit Einzelfällen, mit Individuen zu tun hat, scheint mir von daher Psychologie relevanter als Soziologie zu sein. Die Spezifik von Recht liegt darin, daß der skizzierte Kreislauf: Alltagsvorstellungen – Konzeptualisierung – Operationalisierung – Anwendung – Rückwirkungen auf Alltagsvorstellungen über die Anwendungsbereiche der Gesetzgebung und Justiz (mit ihren immanenten Institutionslogiken) verläuft und hier schwerpunktmäßig Ziel- und Wertentscheidungen zu treffen und zu vollziehen sind. Daß auf sozial-schädliche Handlungsweisen reagiert werden soll, welche Alternativen zur Verfügung stehen, in welchem Umfang diese finanziert werden sollen, die Definition dieser Handlungsweisen, all das sind Wertentscheidungen. Zweckprogramme, wie sie in spezialpräventiven Erwägungen vom Gesetz vorgesehen sind, sind in ihren Versuchen der Optimierung durch diese vorhergängigen Entscheidungen begrenzt, die Optimierung in diesem Rahmen könnte aber getrost den Sozialwissenschaftlern überlassen werden, weil sie im

Vollzug dieser Programme mit den spezifischen Zielsetzungen den Juristen überlegen sind. Juristen haben als spezifischen Gegenstand Texte: zu verfassen oder zu interpretieren. Sie können diese Spezifik aber nur umsetzen, wahrmachen, wenn sie 1. diese Spezifik sehen, begreifen und 2. die Vermittlung in dem Kreislauf leisten können. Beides geht nur, wenn sie sozialwissenschaftliche Kategorien anwenden können bei der Erfassung ihrer jeweiligen Praxis.

Die Integration hat nicht recht geklappt, weil jede Idealisierung und jede double-bind-Situation Überforderungen produziert: Die Sozialwissenschaftler haben innerhalb der Juristenausbildung auf Vermittlung von Wissen gedrängt, die Umsetzung in Können aber auch dort nicht vorangetrieben, wo – wie etwa bei der Verhandlungsführung, Zeugenvernehmung – die Probleme von Juristen schon längst erkannt sind. Der Nutzen der Sozialwissenschaften ist für den in der Justiz tätigen Juristen deswegen schwer nachvollziehbar, weil er nicht eingelöst wird.

Man muß nicht Wissen um Kommunikationstheorie und Alkoholismus haben, um mit einem delinquenten Alkoholiker so umgehen zu können, daß die den Mittelschicht-Standards entsprungenen Vorurteile die Kommunikation mit ihm weniger bestimmen. Das Wissen um Existenz und Wirksamkeit dieser Vorurteile verhindert nicht, daß im Umgang mit Verwahrlosten und Delinquenten diese keine Rolle spielen. Es kommt schwerpunktmäßig auf „Können“ und nur in diesem Rahmen auf „Wissen“ an: Training, Übung, Selbsterfahrung statt Theorienlernen. Solche Lern- und Verstehensprozesse könnten und sollten Sozialwissenschaften und Sozialwissenschaftler bei Juristen initiieren und betreuen. Das geht nur, wenn sie in die juristische Ausbildung integriert sind und dort auch rechts- und justiz-bezogen forschen. Diese Forschung braucht und kann von Juristen nicht selbst betrieben oder im einzelnen nachvollzogen werden.

Anmerkungen

(1) Zur Hilfestellung bei der Ursachenforschung sei auf Bourdieu (1979) hingewiesen: „Aber auch wenn sich die Ethnologen zu dem radikalsten Materialismus bekennen, sind sie nur allzu bereit, sich durch die sorgfältig unterhaltene Zweideutigkeit täuschen zu lassen, durch die jede Gruppe ihr spiritualistisches Ehrgefühl behauptet und auf die sie ihre Einheit ideologisch begründet, indem sie sich selber und den anderen die tatsächlich ihre Praxis beherrschenden Faktoren zu verschleiern sucht, oder besser gesagt, indem sie zu verschleiern sucht, daß ihre Praxis von Determinismen und besonders von materiellen und symbolischen Interessen bestimmt wird: Von Regel und Vorschrift sprechen heißt, glauben und anderen glaubhaft machen, daß man kein anderes Gesetz kennt als das, was man sich selbst vorgeschrieben hat; d. h., sich und den anderen von seinen Beweggründen die ehrenvollste Vorstellung geben, die nämlich, die dem am

nächsten kommt, was sich die Gruppe unter ehrenhaften Beweggründen vorstellt: geeignet, offiziell dargestellt und öffentlich vorgestellt zu werden. Jedoch sind die Strategien, die darauf abzielen, eine vor-schriftsmäßige Praxis zu schaffen, selbst nur ein Sonderfall in einer ganzen Reihe von Offiziellierungsstrategien, deren Ziel es ist, „egoistische“, private, individuelle Beweggründe und Interessen (diese immer relativ bleibenden Begriffe können nur in der Beziehung zwischen einer Einheit und der umfassenderen Einheit höheren Ranges definiert werden) in uneigennützig, kollektive, öffentlich vertretbare, kurzum legitime Beweggründe und Interessen zu verwandeln“ (S. 89 f.).

(2) Die Frage: An welchen Stellen wird über langfristige Zielvorstellungen und Wertentscheidungen entschieden, wenn es im Rahmen von Gesetzgebung und Justiz nicht mehr geschieht, liegt außerhalb des Themas.

Literatur

BATESON, G. / JACKSON, D. D. u. a. (Hrsg.), Schizophrenie und Familie, Frankfurt/M. 1972 (1972 a)

BATESON, G., Steps to an Ecology of Mind, New York 1972 (1972 b)

ders.: Mind and Nature, New York 1979

BOURDIEU, P., Entwurf einer Theorie der Praxis, Frankfurt/M. 1979

HEDEMANN, J. W., Die Flucht in die Generalklauseln, 1933

RÜTERS, B., Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, Tübingen 1968

Summary:

The paper discusses the relationship between lawyers and social-scientists as a communication-problem attaching the ideas of Gregory Bateson. It is pointed out, that Sack's statement of the „double-binds“ between lawyers and social-scientists is right in both directions and even within the lawyers themselves is true, but that on the other hand there is the possibility of undisturbed communication, if the specific practices are explained as a special context in each situation.

17. März 1981

Hanomagstraße 8, 3000 Hannover 91